

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat Kirchenpingarten hat in der Sitzung vom ... den Erlass der Einbeziehungssatzung „Fuchsendorf Kreuzacker“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.
3. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.
4. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.
5. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... erneut öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Kirchenpingarten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ... den Erlass der Einbeziehungssatzung „Fuchsendorf Kreuzacker“ in der Fassung vom 29.06.2022 beschlossen.
7. Ausgefertigt am ...

Markus Brauner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Kirchenpingarten

8. Die Einbeziehungssatzung „Fuchsendorf Kreuzacker“ in der Fassung vom ... wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Einbeziehungssatzung ist damit wirksam in Kraft getreten.

Kirchenpingarten, den ...

Markus Brauner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Kirchenpingarten

**EINBEZIEHUNGS- und KLARSTELLUNGSSATZUNG
„Fuchsendorf Kreuzacker“**

Die Gemeinde Kirchenpingarten erlässt auf der Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 2939)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde
Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S: 588, BayRS 2131-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023(GVBl S. 286)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

folgende Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche der Gemarkung Kirchenpingarten mit einer Gesamtfläche von ca. 0,49 ha.
 Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke Nrn. 97(TF), 98, 100(TF), 101(TF), 105(TF),106(TF), 107, und 114 (TF), alle Gemarkung Lienlas. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Plan für die Einbeziehungssatzung M 1:1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungs-verordnung für den Geltungsbereich dieser Satzung festgelegt.

§ 4 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und sonstige Festsetzungen

Bauausführung:
 Geschossigkeit: E oder II als E+D mit Kniestock max. 1,50 m oder E+I ohne Kniestock
 Satteldach, Walmdach oder versetztes Pultdach mit Dachneigung 20-45 Grad
 Die Abstandsflächen für alle Gebäude richten sich nach der BayBO.

Des Weiteren gelten die Festsetzungen auf der Planzeichnung.

§ 5 Hinweise

- a) **Landwirtschaft**
 Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können; diese sind zu dulden.
- b) **Bodendenkmäler**
 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht. Auf Art. 8 BayDSchG wird hingewiesen
- c) **20-kV-Freileitung**
 Auf die 20-kV-Leitung sowie die Ausführungen dazu in der Begründung wird hingewiesen.
- d) **Staatsstraße**
 Entschädigungsansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen der von der Staatsstraße ausgehenden Immissionen sind ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenpingarten, den _____

Markus Brauner
Erster Bürgermeister

Gemeinde Kirchenpingarten, Lkr. Bayreuth

**Einbeziehungs- und
Klarstellungssatzung**

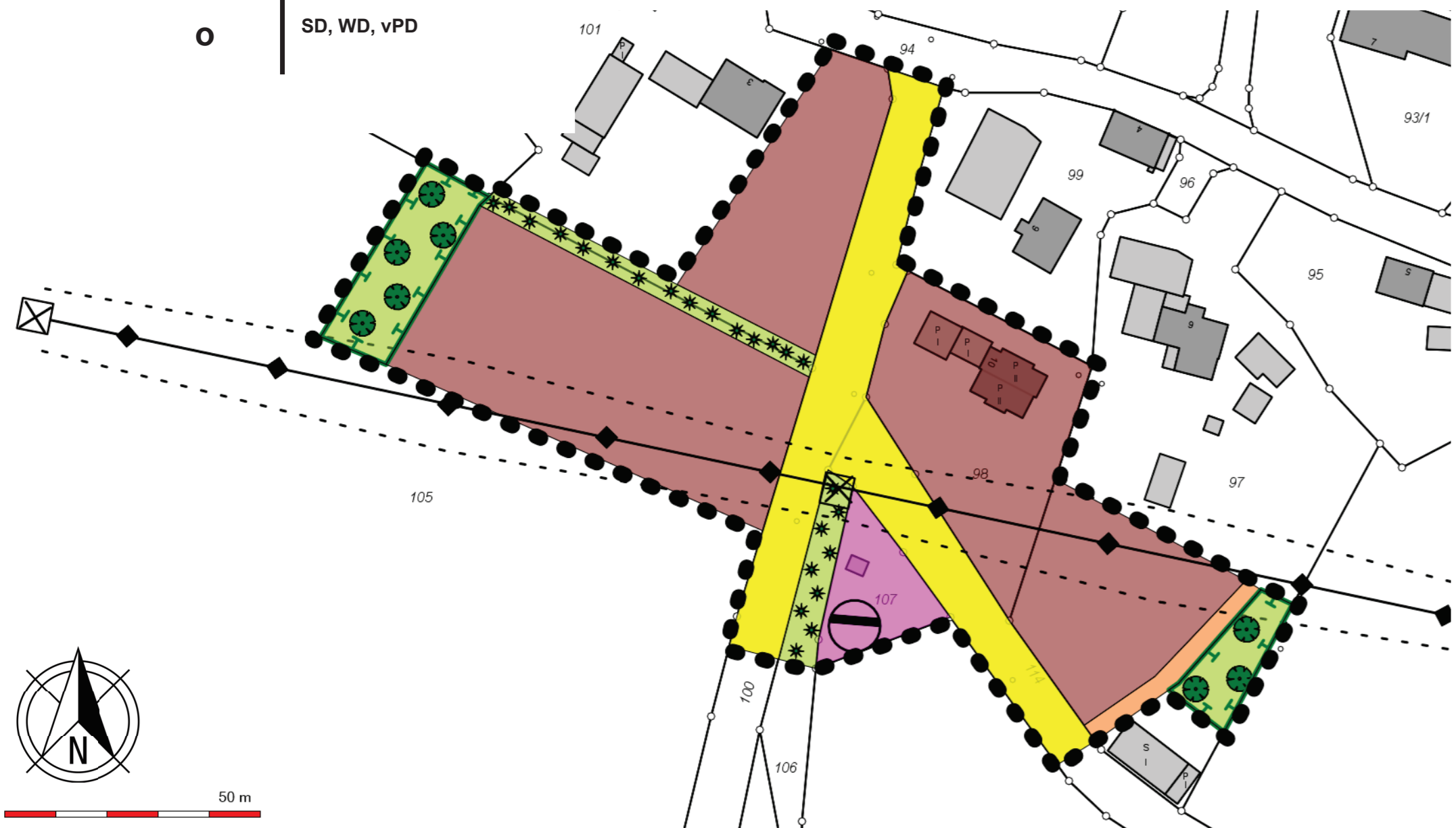
„Fuchsendorf Kreuzacker“



im Bereich der Fl. Nrn. 97(TF), 98, 100(TF), 101(TF), 105(TF),106(TF), 107, und 114 (TF), alle Gemarkung Lienlas.

Stand:	11.03.2024	
Maßstab	1:1.000	
Gemeinde:	Markus Brauner Erster Bürgermeister	
Erstellt:	Stefan Lauterbach Leiter der Bauverwaltung Vgem. Weidenberg	

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
MD	I, I+D, II
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
0,50	1,00
Bauweise	Dachform
O	SD, WD, vPD



Legende

	Geltungsbereich der Satzung
	Dorfgebiet (MD) gem. § 4 BauNVO
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Ausgleichsfläche
	Private Zufahrt (Bestand)
	20-kV-Freileitung mit Schutzstreifen
	Strommast der 20-kV-Freileitung
	Fläche für die Abwasserentsorgung (Pumpstation)
	Vorhandene Grünstruktur (zu erhalten)

